

B e r i c h t

der

Kommission des Nationalrathes in Sachen des Anleiheus an die Eisenbahngesellschaft des Jura industriel.

(Vom 19. Januar 1863.)

Tit. I

Im Jahr 1856 hatte das aus Anlaß des zwischen der Schweiz und Preußen drohenden Krieges aufgenommene Anleihen einen großen Geldvorrath in die eidgenössischen Kassen gebracht. Das Finanzdepartement verwandte denselben zu Darleihen an verschiedene Eisenbahngesellschaften, obgleich derartige Geldanlagen durch das Gesetz vom 23. Dezember 1851 weder vorgesehen, noch gestattet waren.

Die Bundesversammlung lud am 30. Juli 1858 den Bundesrath zu Vorschlägen über die Rückzahlung des Anleiheus ein, sowie zur Vorlage einer Revision des Gesetzes vom 23. Dezember 1851; sofern eine solche Revision nöthig erscheinen möchte, mit dem Beifügen: Inzwischen wird der Bundesrath keine weiteren Darleihen an Eisenbahngesellschaften machen. — Am 25. Januar 1859 verfügte sie die Rückzahlung des Anleiheus, hielt dabei aber daran fest, daß an Eisenbahngesellschaften keine Darleihen zu machen seien.

Das Darleihen von einer Million an die Gesellschaft des Jura industriel ist eines der vor dem 30. Juli 1858 gemachten, und bietet die schlagendste Rechtfertigung des am gleichen Tage gefaßten Beschlusses dar. Es zeigt die Gefahr einer Abweichung von den Geboten der Klugheit, in der Absicht, vorübergehenden Anhäufungen auszuweichen, einer Außerachtseug gesetzlicher Vorschriften da, wo sie am begründetesten erscheinen. Gerade im Hinblick auf solche Umstände werden sie zum voraus aufgestellt. — Es könnte uns ferner die Gefahr zeigen, welcher Regierungen und politische Behörden sich aussetzen, wenn sie auf ein weißlich der Privatindustrie überlassenes Gebiet sich begeben; wenn sie in

Unternehmungen sich einlassen, welche die Privatindustrie, dieser beste Richter, zu gewagt findet. Ihr Ende sind immer finanzielle Mißgriffe, welche den Staat, wie die Gemeinden und Privaten treffen.

Der Gedanke, eine Eisenbahn zu bauen, mußte natürlich den Bewohnern der reichen und gewerbtätigen Thäler des neuenburgischen Jura nahe liegen. Sie sahen darin ein Mittel, ihrer Abschließung entgegenzutreten, sich in raschen Verkehr mit ihren Nachbarn zu setzen, den Abfluß ihrer Erzeugnisse zu erleichtern und dabei den Märkten der agrarischen Gegenden sich zu nähern. Dies erklärt die Größe und Beharrlichkeit ihrer Bemühungen für die Erlangung jener Eisenbahn. Die Schwierigkeiten waren groß und die Privatindustrie fand selbst in diesen reichen Gegenden nicht genügende Kapitalien für die Unternehmung. Diese Abneigung des Privatkapitals, sich dabei zu betheiligen, war eine Warnung, die man jedoch unbeachtet ließ. Der Staat und die großen Gemeinden La Chaux-de-Fonds und Locle stellten sich an die Spitze der Unternehmung; Pläne und Voranschläge wurden aufgenommen; man berechnete sie eben so, wie man rechnet, wenn man ein Unternehmen durchführen will. Nach diesen Aufnahmen sollte der Bau der Bahn 11 Millionen kosten.

Man beschloß, Aktien für 6 Millionen auszugeben; der Rest sollte durch Anleihen, durch die Ausgabe von Obligationen gedeckt werden. Von vornherein kam man zu einem Verhältniß zwischen den Aktien und den Obligationen, das eine vorsichtige Gesellschaft nie überschreitet; für Unvorhergesehenes war nichts vorbehalten.

An Aktien wurden gezeichnet:

Vom Staat Neuenburg für	Fr. 3,000,000
Von den Gemeinden Locle und La Chaux-de-Fonds	„ 900,000
„ der Burgerschaft Neuenburg	„ 500,000
„ einigen Gemeinden	„ 90,000
„ Privaten	„ 1,600,000

Die Bahn war in Wirklichkeit eine Unternehmung des Staates und der Gemeinden.

Gleichzeitig verhandelte man wegen eines Anleihs, das im April 1857 für ein Kapital von Fr. 3,000,000 abgeschlossen wurde. Zur Erreichung der Summe von 11 Millionen wurden mit dem Geschäftsmann Herrn Dr. Stockmayer die Verhandlungen fortgeführt, stießen jedoch auf bedeutende Schwierigkeiten. Die Arbeiten wurden fortgesetzt; das Geld zu ihrer Zahlung mußte aufgebracht werden; der Verwaltungsrath verlangte vom Bunde das Darlehen von einer Million für ein Jahr. Die Baubedingungen waren eine Warnung für den Bundesrath, und die Schwierigkeit, zum Abschluß eines zweiten Anleihs zu gelangen, hätte ebenfalls als einen Wink dienen sollen, daß die Kapitalien dieser Unternehmung nicht günstig waren. Der Bundesrath fühlte

es; er verlangte die persönliche und solidarische Bürgschaft der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrathes. Dieß ist der Ursprung der Bürgschaft, mit welcher Sie sich zu beschäftigen haben. Vor Allem fällt uns auf, warum nur die Bürgschaft der Hälfte der Verwaltungsräthe verlangt wurde, warum nicht von Allen? Durch diese Bürgschaftsforderung versetzte man die Verwaltungsräthe in die peinlichste Lage. Sie verweigern, hieß die Arbeiten einstellen, eine so lebhaft gewünschte und angestrebte Unternehmung gefährden, bedeutende darauf schon verwandte Summen opfern, die Vorwürfe der ganzen Gegend auf sich laden. Durch die Beschränkung der Zahl beseitigte man die beste Gewähr einer reiflichen Schlußnahme; entzog man den dem Werke ergebensten, am wenigsten berechnenden, vielleicht am wenigsten reichen Verwaltungsräthen den Schutz der Klugheit und der Berechnungen ihrer Kollegen. Es ist wahrscheinlich, daß wenn man die Unterschrift aller Verwaltungsräthe verlangt hätte, die Bürgschaft nicht geleistet worden wäre. Die Beobachtung hat uns betroffen, daß die reichsten und umsichtigsten Verwaltungsräthe sich fern gehalten haben. Freilich hat der ganze Verwaltungsrath und die Generalversammlung der Aktionäre es sich angelegen sein lassen, die Bürgen, wie folgt, zu beruhigen:

„Das Direktionskomite der neuenburgischen Eisenbahngesellschaft durch den industriellen Jura handelnd in seinem eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft, in der Absicht, diejenigen Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche sich dem Bundesrath gegenüber als Bürgen für das eidgenössische Anleihen konstituiert haben, gegen alle Eventualitäten, durch welche sie aus der übernommenen Haftungspflicht betroffen werden könnten, sicher zu stellen,

„erklärt mit Gegenwärtigem, daß die Gesellschaft zu ihren Gunsten in förmlichster Weise die Verpflichtung übernimmt, jeder Forderung, welche an sie (die Bürgen) gestellt werden könnte, zuvor zu kommen, ihre Partei zu übernehmen, — im Falle man sie gesondert belangen würde, — Alles zu bezahlen, was etwa von ihnen gefordert werden möchte, und ihnen Rückzahlung zu leisten für alle und jede Beträge, welche sie in Folge der übernommenen Verpflichtung bezahlt haben oder bezüglich welcher sie bloßgestellt sein würden, —

„verhaftet zu diesem Zwecke zu deren Gunsten das sämmtliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft, welches eintretendensfalls verkauft werden kann, wo dann der erzielte Erlös an die Erfüllung der in gegenwärtigem Sicherstellungsakt enthaltenen Verpflichtungen verwendet werden soll.

„Chaux-de-Fonds, den 25. März 1858.“

Am 29. Mai 1858 berichtete der Verwaltungsrath an die Aktionärversammlung: „Das Anleihen ist nur ein vorübergehendes und wird aus dem Anleihen zurückbezahlt werden, das wir in Stuttgart aufgenommen

haben.“ Die Versammlung faßte folgenden Beschluß: „In Erwägung, „ daß dieses Anleihen für die Gesellschaft vortheilhaft ist; daß „es einen nur vorübergehenden Charakter hat und in keiner Weise das „durch Anleihen aufgenommene Kapital vermehren wird, . . . beschließt: „1) Daß mit dem Bundesrath abgesclossene Anleihen von einer Million „wird genehmigt. 2) 3) Die Gesellschaft verspricht den 17 Mit- „gliedern des Verwaltungsraths, welche sich der Eidgenossenschaft gegen- „über als Bürgen dargegeben haben, volle Haftung, genehmigt und „ratifizirt die in dieser Richtung vom Direktionskomite ihnen ausgestellt „Erklärungen.“

Es ist unmöglich, mehr Formeln, mehr Gewährszusicherungen auf einander zu häufen. Sie zeigen uns die Unschlüssigkeit der Bürgen und die Anstrengungen ihrer Kollegen, sie zu beruhigen. Die beste Gewähr wäre unzweifelhaft gewesen, mit ihnen zu unterzeichnen. Wir wollen den rechtlichen Werth dieser Verschreibungen nicht untersuchen; sie konnten die Bürgen glauben lassen, 1) daß die eidgenössische Million aus dem Anleihen Stockmayer bezahlt werde; 2) daß sie gegen alle Verluste sicher gestellt seien. Wir fügen noch bei, daß im Verwaltungsrath wie in der Aktionärversammlung der Staat Neuenburg, die Gemeinden und die Bürgerchaft von Neuenburg vertreten waren, und daß sich ihre Abgeordneten diesen Versprechungen, diesen Erklärungen angeschlossen haben. Die Bürgen unterzeichneten; die Urkunde wurde am 1. Mai 1858 durch den Notar Luche verrieben. Das neue Anleihen Stockmayer wurde am 29. Mai 1858 abgeschlossen. An Kommissions- und anderen Gebühren hatte die Gesellschaft Fr. 223,000 zu bezahlen. Herr Stockmayer mußte Fr. 1,777,000 in Silber einzahlen; er gab Wechsel für diesen Betrag. Die ersten wurden regelmäßig eingelöst und ihr Ertrag auf die Arbeiten der Eisenbahn verwendet. Die Bürgen begiengen den Fehler, nicht zu verlangen, daß dieses Geld der Eidgenossenschaft zugestellt werde. Sie ließen sich wahrscheinlich durch die nämlichen Betrachtungen leiten, die sie zur Unterzeichnung der Bürgerchaft bewogen hatten, nämlich durch die Befürchtung, die Arbeiten aufzuhalten und die Verantwortlichkeit eines Aufgebens des Unternehmens auf sich zu laden. Vielleicht hofften sie auch, daß der Erlös aus den letzten Wechselln diese Bestimmung erhalten würde. Diese letzten Wechsel kamen aber mit Protest zurück. Herr Stockmayer hatte seine Unterschrift nicht zu beken vermocht. Er blieb im Rückstand für mehr als Fr. 700,000. Die von Herrn Stockmayer als Gegenwerth dieser Beträge übermachten Obligationen und Prämien waren für die Gesellschaft nicht Baarschaft.

Zu gleicher Zeit wurden die Pläne und Voranschläge des Baues einer neuen Prüfung unterzogen, welche ergab, daß sie unvollständig waren und daß eine neue Summe von Fr. 2,500,000 zur Vollendung des Werkes unerläßlich wurde. Die Gesellschaft war ohne Geld und ohne Kredit; die Municipalitäten von Locle und La Chaux-de-Fonds nahmen ein Anleihen von diesem Betrage für eigene Rechnung auf, und

zwar erstere mit Fr. 850,000, letztere mit Fr. 1,700,000. Diese Einzahlung konnte den Bürgen wieder einige Hoffnung geben, und dieselben zur Geduld weisen.

Auch der Kostenanschlag von 1858 war eine Täuschung. Die Arbeiten wurden fortgesetzt und das Geld ward verbraucht. Neuerdings zu Rathe gezogene Experten sprachen sich dahin aus, daß noch drei Millionen nöthig seien, um das Werk gehörig zu Ende zu führen. Es war der Gesellschaft unmöglich, dieselben sich zu verschaffen. Andererseits hatte sie an Geldesstatt Wechsel von Stockmayer ausgegeben, die mit Protest und Betreibungandrohung zurückkamen.

Man verfiel auf den Gedanken, sie durch eine neue Gesellschaft unter dem Namen einer Betriebsgesellschaft zu ersetzen; diese sollte sich die nöthigen drei Millionen verschaffen, und zwar mit Fr. 1,500,000 durch ein unterpfändliches Anleihen im ersten Forderungsränge, und Fr. 1,500,000 durch Aktien. Zur Bestellung dieser Hypothek im ersten Range bedurfte es der Zustimmung der Inhaber von Obligationen des ersten Anleiheus Stockmayer — der Eidgenossenschaft — der Gläubiger des zweiten Anleiheus Stockmayer, und der Municipalitäten. Diese Zustimmung wurde erlangt durch die Umschreibung jener chirographischen Anleihen in hypothekarische, welche dem von der Betriebsgesellschaft aufgenommenen, und zwar in dem von uns soeben bezeichneten Range nachfolgten. Die Zustimmung des Bundesrathes wurde von derjenigen der Bürgen abhängig gemacht, welche jedoch längere Zeit nicht darauf eingehen wollten. Sie erlangten von Bundesrathen eine Fristverlängerung von einem Jahre, und vom Verwaltungsrathe eine jener Versicherungserklärungen, wie sie deren schon so manche erhalten hatten: „Die Unterzeichneten, in ihrer Eigenschaft als wirkliche Mitglieder der Betriebsgesellschaft der Eisenbahn durch den industriellen Jura, erklären durch Gegenwärtiges, sich bei ihrer Ehre zu verpflichten, alles, was in ihren Kräften steht, dafür zu thun, daß die Betriebsgesellschaft in Betreff des vom Finanzdepartement der schweizerischen Eidgenossenschaft an die Neuenburgische Gesellschaft der Eisenbahn durch den industriellen Jura gemachten Darlehens von einer Million Franken die geeigneten Maßnahmen treffe, damit die 17 Personen, welche sich als Bürgen dargegeben haben, ihrer Verpflichtung bis zum 1. Januar 1861 gänzlich enthoben werden.“ La Chaux-de-Fonds, den 5. März 1860.

Die Betriebsgesellschaft sollte Fr. 1,500,000 durch das Basler Anleihen erhalten; Fr. 150,000 gingen an Kommissionsgebühren zc. auf; Fr. 185,000 wurden ihrer Bestimmung entfremdet, um einen Theil der protestirten Wechsel von Stockmayer zu bezahlen. Sie sollte Fr. 1,500,000 aus den Aktien erhalten, für Fr. 70,000 aber fanden sich keine Abnehmer. Auch aus dem dahierigen Erlös mußten Fr. 604,000 zur Zahlung protestirter Wechsel des Herrn Stockmayer verwendet werden. Hieraus ergibt sich, daß die Gesellschaft statt drei Millionen, deren nur zwei erhielt. Ihre Geschäftsführung war nicht glücklich. Am 24. Dezember 1860 gab sie ihre Bilanz ein.

Wir wollen diese Darstellung nicht weiter verfolgen. Wir haben alle auf diese Angelegenheit seit dem Falliment der beiden Gesellschaften bezüglichen Aktenstücke aufmerksam durchgelesen. Die Interessen der Eidgenossenschaft sind so viel wie möglich gewahrt worden, namentlich im Hinblick auf einen Rückgriff auf die Bürgen. Es war dies keine leichte Sache in den Irregängen der Neuenburger Gesetzgebung.

Auf diesem Standpunkte angelangt, gehen wir zur Prüfung der Stellung der verschiedenen Personen, welche bei dieser Angelegenheit als betheiligte erscheinen und des Urtheils über, welcher jeder in ihrer Lösung zufällt. Wir finden:

1) Den Staat Neuenburg belastet mit einer Schuld von drei Millionen, einer der Ursachen seiner mißlichen finanziellen Lage und der außerordentlichen Maßnahmen, die er ergreifen muß, um sich aus derselben zu ziehen.

2) La Chaug-de-Fonds mit einer Schuld von Fr. 3,400,000.

3) Locle mit einer solchen von Fr. 1,800,000. Die Zinsenzahlung fällt schwer, die Amortisation noch schwerer. Drückende Gemeindesteuern kommen zu den Staatssteuern.

4) Die Bewohner des industriellen Jura, welche fast allein die Aktien sowol der Société Neuchâteloise, als der Betriebsgesellschaft gezeichnet haben, erleiden einen, nahezu gewissen Verlust von Fr. 3,100,000. Als Steuerpflichtige werden sie auch mittelbar betroffen.

5) Die Bürgen erleiden als einfache Privaten und Aktionäre einen bedeutenden Verlust. Ihre allgemein bekannte Bürgschaft hatte, sobald die Geschäfte der Gesellschaft eine schlimme Wendung nahmen, den Verlust ihres Kredites zur Folge. Sie sind fast alle Kaufleute und Industrielle.

6) Die Eidgenossenschaft findet sich mit ihrem Guthaben von einer Million in den fünften Rang gewiesen, und es stehen vor ihr privilegierte Gläubiger für Fr. 250,000 und Grundpfandgläubiger für Fr. 4,500,000. Sie hat das Rückgriffsrecht auf die Bürgen.

So stehen die Sachen. Die Million der Eidgenossenschaft kann nicht verloren gehen. Sollen aber die Bürgen allein dafür verantwortlich sein? Hier gehen wir vom Gebiete des Rechts auf dasjenige der Billigkeit über. Der Staat und die Municipalitäten sind für beträchtliche Summen betheiligte. Sie waren die Förderer der Unternehmung, sie haben sie getragen; ihre Abgeordneten haben allen Räten, allen Versammlungen der Gesellschaft beigewohnt. Sie haben sich durch ihre Stimmgebung den Versprechungen zu Gunsten der Bürgen angeschlossen. Weder der Staat noch die Gemeinden können die ganze Last des eidgenössischen Darlehens auf sie fallen lassen. Die Mitglieder der Verwaltungsräthe der Compagnie Neuchâteloise und der Betriebsgesellschaft werden sich ihrer Gewährzusicherungen, ihrer Ehrenverpflichtungen erinnern und nicht wollen, daß dieselben nur leere Worte bleiben. Die Bürgen mußten wissen, daß eine Bürgschaft eine ernste Handlung ist, die Folgen nach sich zieht, welche zu tragen man sich bei Eingehung derselben ver-

pflichtet hat. Sie können nicht erwarten, denselben gänzlich zu entgehen. Endlich scheint uns selbst die Eidgenossenschaft diesem Verluste zu einem Theile sich unterziehen zu sollen.

Es scheint uns, daß diese Andeutungen leicht zu einem billigen Abkommniß führen könnten, über welches Niemand ernstlich sich zu beklagen hätte. Es steht nicht an Ihrer Kommission, die Grundlagen desselben aufzustellen; sie gedenkt keineswegs, die Verantwortlichkeit des Bundesrathes zu beseitigen. Derselbe ist am besten in der Lage, die dießfällige Verhandlung aufzunehmen, und wir zweifeln nicht daran, daß er sie so schnell wie immer möglich zu einem gedeihlichen Ende zu führen suchen wird. In dieser Voraussetzung beantragt Ihre Kommission, die Anträge im bundesrätthlichen Berichte anzunehmen.

Ein Zusatz hat ihr jedoch nöthig geschienen. Bei Durchgehung der umfangreichen Akten haben wir bemerkt, daß wiederholt Versuche gemacht worden sind, um in erster Linie die Eidgenossenschaft zu veranlassen, provisorisch allein den Betrieb der Bahn durch den industriellen Jura zu übernehmen, in zweiter Linie, gemeinschaftlich mit den übrigen Grundpfandgläubigern, und endlich dieses unter Zuziehung aller Gläubiger im Konkordatswege zu thun. Der Bundesrath hat diese Zumuthungen zurückgewiesen, und wir beantragen, dieser Rückweisung eine neue Bestätigung zu geben durch eine bestimmte Schlußnahme der Bundesversammlung:

„Die Bundesversammlung stimmt den Schlußanträgen des Berichtes des Bundesrathes über das Darleihen an die Gesellschaft der Eisenbahn durch den Industriellen Jura bei, ihn anweisend, sich in keinerlei Ueber-
einkommen einzulassen, welches die Eidgenossenschaft künftig als beim Betriebe der Eisenbahn durch den Industriellen Jura mitbetheiligt erscheinen
sollte.“

Bern, den 19. Januar 1863.

Namens der Kommission,
Der Berichterstatter:
L. de Miéville.

Note. Der Nationalrath hat am 20. Januar 1863 den Antrag seiner Kommission einstimmig zum Beschlusse erhoben, und es ist demselben der Ständerath unterm 22. gleichen Monats mit 24 gegen 11 Stimmen beigetreten.

Die Kommission bestand aus den Herren:

- L. de Miéville, in Yverdon (Waadt).
- H. Fierz, in Fluntern bei Zürich.
- H. Ammann, in Schaffhausen.
- J. L. Sulzberger, in Frauenfeld.
- Gip. Revel, in Neuenstadt (Bern).

Bericht der Kommission des Nationalrathes in Sachen des Anleihens an die Eisenbahngesellschaft des Jura industriel. (Vom 19. Januar 1863.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.03.1863
Date	
Data	
Seite	529-535
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 018

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.